



Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Das Gesetz:

Das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung“, im Fachjargon auch Schwarzgeldbekämpfungsgesetz genannt vom 28.04.2011 wurde am 02.05.2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. IS. 676) verkündet. Es tritt gemäß Artikel 4 am Tag nach seiner Verkündung, also am 03.05.2011 in Kraft. Mit diesem Gesetz hält der Gesetzgeber an dem Instrument der Selbstanzeige fest, verschärft jedoch die Voraussetzungen für ihre strafbefreiende Wirkung erheblich.

Ankündigung einer Betriebsprüfung:

Eine weitere Neuerung ist, dass eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung bereits dann nicht mehr möglich ist, wenn dem betreffenden Steuerpflichtigen eine **Prüfungsanordnung** für eine bevorstehende Betriebsprüfung zugegangen ist. Diesbezüglich wurde der Ausschlussstatbestand des „Erscheinens eines Amtsträgers“ vorverlegt. Die Vorbereitungszeit von der Ankündigung einer Betriebsprüfung bis zum Prüfungsbeginn bzw. bis zum „Erscheinen eines Amtsträgers“ kann künftig nicht mehr für eine Selbstanzeige genutzt werden.

Vollständigkeitsgrundsatz:

Eine Selbstanzeige erreicht künftig nur noch dann strafbefreiende Wirkung, wenn „gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben“ nachgeholt werden (neuer § 371 Abs. 1 AO). Damit wurde insbesondere das taktische Vorgehen der „scheibchenweisen Aufdeckung“ mittels Teilselbstanzeigen eliminiert. Zur Falle kann das neue Vollständigkeitskriterium zum Beispiel für Erben werden. Erklären diese die Kapitaleinkünfte nach, nicht aber

Hauptziel ist es, die derzeit häufig vorkommende gestückelte, mehrfache Selbstanzeige zu unterbinden und nicht mehr mit Strafbefreiung zu belohnen

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen? Bitte sprechen Sie uns an. Ihre GastroFiB Compact GmbH

Fon: 0391 59807-0 Fax: 0391 59807-99
info@gastrofib.de www.gastrofib.de

auch die Erbschaft/Schenkung, kann hinsichtlich der „vergessenen“ Erbschaft-/Schenkungsteuer eine unvollständige Selbstanzeige vorliegen, die keine strafbefreiende Wirkung entfaltet.

Vertrauensschutz:

Unvollständige Teilselbstanzeigen, die bereits abgegeben worden sind, bleiben wirksam. Dies hat der Gesetzgeber durch einen allgemeinen Vertrauensschutz für Altfälle bestimmt.

Hohes Steuerhinterziehungsvolumen:

Ferner wird die strafbefreiende Wirkung auf Hinterziehungsbeträge bis 50.000 Euro begrenzt und an die fristgerechte Nachzahlung der Steuerschuld geknüpft. Ist der hinterzogene Betrag höher, bleibt der Hinterzieher nur dann straffrei, wenn er neben Steuern und Zinsen zusätzlich freiwillig fünf Prozent des Hinterziehungsbetrages zahlt.

Übrige Ausschlussstatbestände:

Die sonstigen Sperrgründe für die Straffreiheit gelten unverändert. Diese sind: Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, Erscheinen eines Amtsträgers der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Tatentdeckung vor einer Selbstanzeigeerstattung.

Schriftliche Belehrung des Arbeitgebers über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2009 dazu verpflichtet sind, bei Ihrer Arbeitstätigkeit für unseren Betrieb im Gastgewerbe Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises wurde zum vorgenannten Zeitpunkt aufgehoben. Das Mitführen der Fahrerlaubnis als Ausweisdokument ist nicht ausreichend.

Verstöße gegen diese gesetzliche Verpflichtung können seitens der Zollverwaltung mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



Den vollständigen Vordruck erhalten Sie kostenlos von uns.

Mail an info@gastrofib.de

Betreff: NL 315 Vordruck

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen? Bitte sprechen Sie uns an. Ihre GastroFiB Compact GmbH

Fon: 0391 59807-0 Fax: 0391 59807-99
info@gastrofib.de www.gastrofib.de